

Satzung für den Verein Tai-Do-Jitsu

(Stand 16.12.2018)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Tai-Do-Jitsu**“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neuburg-Steinhausen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- (a) das Training seiner Mitglieder
- (b) die Aus- und Fortbildung von Trainern und Trainerassistenten
- (c) den Betrieb einer Trainingsstätte, beziehungsweise die Anmietung von Räumlichkeiten
- (d) die Durchführung von Trainingslagern und Trainingsreisen
- (e) die Beschaffung von Trainingsausrüstung und Ausstattung
- (f) die Unterhaltung einer Webpräsenz

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche Person werden
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z.B. Mitgliedsausweis) wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht
- (5) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die gültige Satzung des Vereins an

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch Austritt
 - (c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ersten des folgenden Monats möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder die Zusammenarbeit und Ordnung im Verein stört. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen
- (4) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. (vereinfachter Ausschluss)
- (5) In diesem Fall kann der Ausschluss erfolgen,
 - wenn der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeiträgen übersteigt und
 - wenn das Mitglied auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat
- (6) In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand.
- (3) Sollte die Erhöhung innerhalb eines Jahres 50% des bisherigen Beitrages übersteigen, bedarf die Beitragserhöhung der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- (4) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen oder durch das Mitglied selbständig an das Vereinskonto überwiesen
- (5) Über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand
- (6) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr bestellt
- (5) Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt
- (6) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- (8) Es können weitere Personen in den Vorstand bestellt werden (erweiterter Vorstand)

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 1.000,00 € belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- (1) jährlich einmal (Jahreshauptversammlung)
- (2) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten
- (3) wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen

§ 11 Form der Berufung

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuladen.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Stimmrecht

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich

§ 13 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterschreiben
- (3) Der Protokollführer wird zu Beginn einer jeden Sitzung gewählt
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebes können durch den Vorstand Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden. Diese können Verweise, Spiel- und Sportsperren, sowie Verbote zum Betreten der Sport- und Übungsstätte sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder notwendig
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder von durch die Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch die Mitgliederversammlung oder hilfsweise durch die Liquidatoren bestimmt wird

Neuburg, den _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1) _____

2) _____

3) _____

4) _____

5) _____

6) _____

7) _____